

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende

S a t z u n g

über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Uetze beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Uetze unterhält alle ihre Kindertagesstätten, die in öffentlicher Trägerschaft sind als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder dienen der Bildung Erziehung und Betreuung von Kindern im Sinne von § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Kinder, mit und ohne besonderem Förderbedarf (§ 53 SGB XII), können gemeinsam in einer integrativen Gruppe einer Kindertagesstätte betreut werden. Über die Einrichtung von integrativen Gruppen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Darüber hinaus können Kinder mit besonderem Förderbedarf, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in den Kindergärten gegeben und freie Plätze vorhanden sind, im Rahmen einer Einzelintegration betreut werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die integrative Gruppe bzw. als Einzelintegration besteht nicht.

- (4) Kinder können, von Beginn der Schulpflicht bis zum Abschluss der 4. Grundschulklasse in Hort-Gruppen betreut werden.

§ 2

Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder aufgenommen, die gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertageseinrichtungen haben.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen stehen ausschließlich Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Gemeinde Uetze haben, offen.

Soweit Kindertagesstättenplätze nicht mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Uetze haben, belegt werden können, können ausnahmsweise auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang gilt die „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ für Kinder aus der Region Hannover (hier gelten die dort beschriebenen Aufnahmeverfahren). Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Gemeinde Uetze ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff. SGB VIII bereiterklärt hat.

- (3) Anträge auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen sind von den Sorgeberechtigten schriftlich über den Anmeldevordruck über die jeweilige Kindertageseinrichtung an die Gemeinde Uetze zu richten.

Der Anspruch auf Tagesbetreuung gem. § 12 KiTaG ist 3 Monate vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme geltend zu machen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kindertagesstättenplätze werden insbesondere Kinder aufgenommen,

- von alleinerziehenden berufstätigen Erziehungsberechtigten,
 - deren Eltern, Elternteile oder andere Erziehungsberechtigte durch eine Berufstätigkeit an der ausreichenden Betreuung verhindert sind und die nicht anderweitig versorgt werden können,
 - die vom Schulbesuch zurückgestellt sind und kein Schulkindergarten bzw. keine Vorklasse besteht,
 - bei denen sonstige sozialpädagogische oder familiäre Härten vorliegen.
- (4) Dringlichkeitsgründe im Sinne von Abs. 4 - insbesondere die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten - sind bei Antragstellung schriftlich darzulegen und nachzuweisen.
- (5) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01. eines jeden Monats. Die Aufnahmen erfolgen widerruflich.
- (6) Über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entscheidet der Bürgermeister.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung.
- (8) Bei Widersprüchen und bei Ausschlüssen von der Betreuung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 3 Betreuungszeiten

Das Kindertagesstättenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. des lfd. Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

(1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Uetze haben unterschiedliche Öffnungszeiten

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Ganztagsbetreuung
montags - freitags | von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| 2. verlängerte Ganztagsbetreuung
montags - freitags | von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr |
| 3. Vormittagsbetreuung
montags - freitags | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| 4. verlängerte Vormittagsbetreuung
montags – freitags | von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr |
| 5. Nachmittagsbetreuung (wird nur bei Bedarf angeboten)
montags – freitags | von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr |

In einigen Einrichtungen wird ein kostenpflichtiger Früh- und Spätdienst angeboten. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht.

1. Frühdienst
montags - freitags ab 07.00 / 7.30 Uhr bis 08.00 Uhr
2. Spätdienst (Ganztagsgruppen)
montags - freitags von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr

(2) Die Horte der Gemeinde Uetze sind geöffnet:

1. Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtschluss bis 16.30 Uhr
montags - freitags während der Schulzeit
2. Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
montags – freitags in den Schulferien

In einigen Einrichtungen wird ein kostenpflichtiger Früh- und Spätdienst angeboten. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht.

1. Frühdienst
montags - freitags ab 07.00 / 7.30 Uhr bis 08.00 Uhr
2. Spätdienst
montags - freitags von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr

(3) Die Kinder sind bis zum Ende der Betreuungszeiten bzw. für berufstätige Erziehungsberechtigte (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2) bis zum Ende des Spätdienstes abzuholen. Nach diesen Zeitpunkten bestehen keine Betreuungspflichten mehr.

(4) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien der Schulen für 3 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Darüber hinaus ist eine Schließung bis zu drei Tagen im Jahr (z.B. Durchführung von Fortbildungen und Studientage für die pädagogischen Fachkräfte) möglich.

(5) Während der Sommerschließzeit wird bei Bedarf eine Notbetreuung der Kinder zur Verfügung stehen.

(6) Für Kinder im Krippenalter wird aus pädagogischen Gründen keine Notbetreuung angeboten.

§ 4

Gesundheitliche Regelungen

(1) Am Tag der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist der Leitung der Tageseinrichtung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass dieses Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und das im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorliegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(2) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann

das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5 Fehltage - Erkrankungen

- (1) Bleibt ein Kind der Tageseinrichtung fern, so ist die Einrichtung umgehend, möglichst bis 09.00 Uhr desselben Tages, davon zu unterrichten.
- (2) Kinder die im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt sind, sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Wird vom Betreuungspersonal in den Kindertageseinrichtungen eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu unterrichten. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen.
- (4) Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit (im Sinne des IfSG), ist dieses der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 6 Ausschluss

- (1) Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen Monat, hat die Gemeinde Uetze das Recht, die Betreuung für das Kind mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- (2) Vom Besuch einer Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
 - a) wenn durch das Gesamtverhalten des Kindes die Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung gefährdet wird,
 - b) die mehrfach nicht rechtzeitig (je nach Art der vereinbarten Betreuungsform) abgeholt wurden,
 - c) für die die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden und ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII von der Sorgeberechtigten nicht gestellt bzw. abgelehnt wurde. Bei einem Rückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen ist ein Kind in der Regel auszuschließen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 Abmeldung

- (1) Abmeldungen vom Besuch der Kindertagesstätte zum Monatsende sind spätestens einen Monat vorher schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung oder der Kindertagesstättenverwaltung vorzunehmen. Ab 01. Mai eines jeden Jahres sind Abmeldungen nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (§ 3) möglich. Ausgenommen hiervon sind Abmeldungen in begründeten Einzelfällen wie z.B. bei Wohnortwechsel.
- (2) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem die Schulpflicht eintritt. Bei Zurückstellung vom Schulbesuch ist ein erneuter Aufnahmeantrag zu stellen.

§ 8

Ausstattung der Kinder

- (1) Die Sorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder körperlich und in der Kleidung sauber die Kindertageseinrichtungen besuchen.
- (2) Persönliche Dinge der Kinder sollen namentlich gekennzeichnet sein.
- (3) Von den Kindern sind mitzubringen:
 1. täglich ein Frühstück,
 2. Hausschuhe,
 3. nach näherer Anweisung Turn- oder Badebekleidung sowie
 4. ggf. weitere von der Kindertagesstätte empfohlene Utensilien

§ 9

Versicherung und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für mitgebrachte persönliche Dinge des Kindes (z. B. Spielzeug), die abhanden gekommen oder beschädigt sind, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Sorgeberechtigten müssen eine schriftliche Genehmigung erteilen, wenn ihr Kind den Heimweg allein antreten oder von einer dritten Person abgeholt werden soll.
- (4) Die Verantwortung des Personals in den Kindertageseinrichtungen für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung begrenzt. Diese umfasst auch gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung.

§ 10

Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen sind monatlich Gebühren nach Maßgabe einer vom Rat der Gemeinde Uetze erlassenen Satzung zu entrichten.

§ 11

Gruppensprecher/ Gruppensprecherin

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer des Kindertagesstättenjahres eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat für Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Gruppensprecherin und Gruppensprecher oder deren Vertreter laden mindestens einmal je Kindertagesstättenjahr in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe zu Informations- und Diskussionsabenden ein.

§ 12 Elternrat

- (1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertageseinrichtung bilden den Elternrat.
- (2) In Kindertageseinrichtungen mit nur einer Kindergruppe bildet die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher gleichzeitig den Elternrat.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Kindertageseinrichtung gehört mit beratender Stimme zum Elternrat. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) (Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat für Kindertageseinrichtungen.
- (5) In Kindertageseinrichtungen mit nur einer Kindergruppe ist die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Elternrates. Gleiches gilt für die Vertretung.
- (6) Der Elternrat sollte erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres und danach nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Vertretung einberufen werden. Alle Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher können Vorschläge zur Tagesordnung unterbreiten.
- (7) Die Sitzungen des Elternrates sind den Sorgeberechtigten der Kinder der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekanntzugeben. Diese können an den Sitzungen teilnehmen.
- (8) Die Elternräte wirken insbesondere mit bei:
 - a) der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes in den Kindertageseinrichtungen,
 - b) der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den in den Kindertageseinrichtungen tätigen Kräften,
 - c) der Durchführung von Veranstaltungen, die die gesamte Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternräte haben das Recht, zu Entscheidungen, die vom Rat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Bürgermeister getroffen werden, Vorschläge und Empfehlungen an den Beirat für Kindertageseinrichtungen auszusprechen.

§ 13 Beirat für Kindertageseinrichtungen

- (1) Es wird ein gemeindlicher Beirat für alle Kindertageseinrichtungen gebildet.
- (2) Dem Beirat für Kindertageseinrichtungen gehören an:
 - a) die Vorsitzenden der Elternräte der einzelnen gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
 - b) vier vom Gemeinderat zu bestimmende Ratsmitglieder bzw. deren Vertretung
 - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte der einzelnen Kindertageseinrichtungen.

Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

- (3) Aus der Mitte der Vorsitzenden der Elternräte wählt der Beirat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtungen, den Kindertageseinrichtungen und der Elternschaft zu fördern.
- (5) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
 5. Änderung/Neufassung dieser Satzung.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertageseinrichtung machen.

- (6) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten (Wahlverfahren, Sitzungsverlauf usw.) kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Uetze vom 01.09.2014 außer Kraft.

31311 Uetze, 01.03.2017

Gemeinde U e t z e
Der Bürgermeister
Werner Backeberg